

dem »Centrum« als Stütze dienten. Mancher Leser aus den Kreisen, die den »Erklärern« verwandt sind, mögen allerdings von einer Gänsehaut befallen werden, wenn sie lesen, daß wir »Stützen« des Centrums seien!

Die Anschulldigung, daß wir als Buchhändler einen so wichtigen Zweig des Buchhandels an öffentlicher und amtlicher Stelle herabgewürdigt haben, wissen wir mit Gelassenheit zu tragen.

Hamburg, 27. März 1895.

Der Vorstand  
des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«.  
J. A.:  
G. Wolfhagen, I. Schriftführer.

### Entgegnung.

In unserer Eingabe an den hohen Reichstag haben wir »über die schweren moralischen und materiellen Schäden, welche die Kolportage im Gefolge hat« in einem besonderen ausführlichen Begleitschreiben\*) uns geäußert. Die Unterzeichner des Obenstehenden sagen, daß wir ohne irgendwelche Einschränkungen und Vorbehalte diese Erklärung gegeben hätten — diese »auf Täuschung« zc. beruhende Behauptung weisen wir nach dem Wortlaute unserer Reichstags-Eingabe auf das energischste zurück.

Jeder wehrt sich seiner Haut, wir in loyaler Weise uns der unrigen — und so nehmen wir den Ausbruch der obenstehenden Erklärung der fünfzehn Herren Reisebuchhändler gebührend und kaltblütig entgegen.

Braunschweig und Hameln, den 27. März 1895.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes  
Hannover-Braunschweig.  
J. A.  
G. Wollermann. Th. Fuendeling.

\*) Wortlaut der Eingabe.

### II.

Wie aus vielen Zuschriften aus Interessententreisen hervorgeht, wird der von der Reichstagskommission beschlossene Artikel 7 (Zusatz zu § 44 der Gewerbeordnung) vielfach so aufgefaßt, als ob dadurch Angebot von Schriften nur bei

Fachleuten erfolgen dürfte, so daß z. B. ein Konversationslexikon von dem Angebot überhaupt ausgeschlossen sein müßte, weil es ja kaum jemand geben dürfte, in dessen »Gewerbebetrieb« ein solches »Verwendung findet«, außer Buchhändlern selbst, die es vertreiben.

So ist der Paragraph durchaus nicht zu verstehen. Man lese nur den veränderten § 44 im Zusammenhang, so wird man als Wirkung des neuen Gesetzes finden, daß:

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, nur dann befugt ist außerhalb seines Wohnortes Bestellungen aufzusuchen, wenn dies bei Gewerbetreibenden geschieht, in deren Betrieb die angebotenen Waren Verwendung finden. Wer aber ein Wandergewerbe treibt, kann Bestellungen auch bei anderen Personen aufsuchen.

Das heißt mit anderen Worten:

Wer nur bei Gewerbetreibenden Bestellungen als Geschäftsreisender aufsucht, dem genügt eine Legitimationkarte; wer aber Privatpublikum als Detailreisender besuchen will, muß einen Wandergewerbeschein lösen.

Im übrigen kann er jedem alles anbieten, soweit nicht § 56, 10 verletzt wird.

Es sei hier noch bemerkt, daß die Freude derjenigen Sortimenten, welche glauben von diesen neuen Gesetzen profitieren zu können, wesentlich gedämpft werden wird, wenn sie sich § 42a der Gewerbeordnung ansehen, wonach

»Gegenstände, welche vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus nicht feilgeboten werden dürfen.«

Da nun nach § 56, 10 dieses Verbot des Feilbietens sich auf alle Druckschriften erstreckt, die nicht von der Behörde des Wohnortes genehmigt sind, und der neue Zusatz diese Bestimmung auf das Auffuchen von Bestellungen ausdehnt, so darf künftig ohne Druckschriften-Verzeichnis auch kein Sortimenter in seinem Wohnorte Bestellungen aufsuchen lassen.

Das ist die Konsequenz des Gesetzes, wobei diejenigen Herren, welche mich wegen meines Einstehens für die Kolportage offen und privatim angegriffen haben, anfangen werden zu begreifen, daß es auch ihnen an den Kragen geht und daß die Interessen aller buchhändlerischen Zweige hier wie in allen Fragen der Gesetzgebung zusammengehen.  
Leipzig. v. Biedermann.

## Sprechsaal.

### Zur »Rechtsfrage« in Nr. 68 d. Bl.

#### I.

Die im Börsenblatt Nr. 68. vom 22. März d. J. aufgeworfene »Rechtsfrage« kann nicht auf Grund des Reichsrechts, sondern nur auf Grund der Partikular-Gesetzgebung Beantwortung finden.

Dem Unterzeichneten ist es in seiner langjährigen Praxis als preußischer Handelsrichter wiederholt vorgekommen, daß regelrecht ausgestellte Quittungen vom Beklagten vorgelegt wurden und trotzdem vom Kläger der Empfang des Geldes bestritten worden ist.

In solchen Fällen besteht nach preußischem Landrecht zunächst allerdings die Vermutung der erfolgten Zahlung. Es ist indessen dem Kläger gestattet, den Beweis für seine Behauptung zu erbringen. Gelingt ihm dieser, so wird in Preußen — vermutlich auch in allen anderen Einzelstaaten des Deutschen Reichs — trotz der vorhandenen Quittung der Prozeß zu gunsten des Klägers entschieden werden.

Berlin, 26. März 1895.

Leonhard Simion.

#### II.

Die Einsendung von Quittungen an Behörden vor Empfang des Geldes scheint nach einer Anfrage in diesem Teile unseres Blattes einem meiner Herren Kollegen Differenzen gebracht zu haben. — Einsender dieses, der diesen Differenzen vorbeugen will, fügt einer solchen vorher quittierten Rechnung nur einige Zeilen vom gleichen Datum bei: unter Hinweis auf die Quittung ersucht er um Uebermachung des bereits quittierten Betrages. — Rechnung sowohl, als Begleitschreiben kopiere ich beide.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch meine Herren Kollegen vom Sortiment auf den großen Nutzen dieses ihnen vielfach überflüssig erscheinenden Möbels »Kopierbuch« aufmerksam machen. Selbstredend will ich niemandem Vorschriften machen; indessen erspart diese kleine Arbeit sehr oft langwierige Differenzen im Verkehr mit dem Buchhandel und Publikum. Wie oft engagiert man Gehilfen selbst aus großen Häusern, denen die Notwendigkeit eines Kopierbuches schwer beizubringen ist!  
R.